

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anton Friesen, Armin-Paulus Hampel, Dr. Roland Hartwig, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/32026 –

Offene Fragen bezüglich des mutmaßlichen Anschlags auf Alexej Nawalny (Nachfrage zu der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/26684)

Vorbemerkung der Fragesteller

Es ist nicht Intention dieser Nachfrage, grundsätzlich in Abrede zu stellen, dass Alexej Nawalny in Russland mit Nowitschok vergiftet worden sein könnte. Es ist nach Ansicht der Fragesteller zum gegenwärtigen Zeitpunkt ebenfalls nicht grundsätzlich auszuschließen, dass russische Regierungsbehörden, ob vorsätzlich, grob fahrlässig oder duldend, eine Verantwortung oder Mitverantwortung für die (mutmaßliche) Vergiftung Alexej Nawalyns zu tragen haben könnten.

Die Fragesteller schließen sich der Erklärung der Bundesregierung an: „Die Umstände des Falles müssen vollständig und transparent aufgeklärt werden“ (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/nawalny-1779038>). Hierzu kann und muss die Bundesregierung nach Auffassung der Fragesteller mehr beitragen. Die Fragesteller wenden sich darum in der Causa Nawalny zum dritten Mal an sie, denn die von ihr bisher vorgelegten Angaben enthalten nach Ansicht der Fragesteller nach wie vor gravierende Lücken, Ungereimtheiten bzw. werfen Fragen auf (vgl. die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen auf Bundestagsdrucksachen 19/24493 sowie 19/26684).

Hierzu zählen nach Auffassung der Fragesteller:

- Die Bundesregierung erklärt, Alexej Nawalny sei in Russland Opfer eines Verbrechens geworden (Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/26684), kann jedoch nicht ausschließen, dass dieser erst im Flugzeug, das ihn von Omsk nach Berlin brachte, in Kontakt mit der nach ihren Angaben kontaminierten Wasserflasche kam (Antwort zu Frage 57 auf Bundestagsdrucksache 19/24493).

- Die Bundesregierung gibt an, ihr lägen keine Erkenntnisse vor, wo sich die nach ihren Angaben kontaminierte Wasserflasche während des Fluges von Omsk nach Berlin befand und betont, dass aus ihrer Sicht keine Veranlassung bestand, diese zu erlangen. Dies ist unverständlich, da die Bundesregierung zugleich betont, es handele sich bei der Causa Nawalny um einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Chemiewaffenübereinkommen (Antwort zu Frage 16 auf Bundestagsdrucksache 19/24493 sowie Antworten zu den Fragen 20 bis 22 auf Bundestagsdrucksache 19/26684; <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/erklaerung-der-bundesregierung-zum-fall-nawalny-1786432>).
- Die Bundesregierung bestreitet den nach Auffassung der Fragesteller offensichtlichen Widerspruch ihrer Aussagen, die (mutmaßliche) Vergiftung Alexej Nawalyns sei, wie sie selbst formuliert, „eine mutmaßlich in Russland begangene Tat“ (Antwort zu Frage 30 auf Bundestagsdrucksache 19/24493), obwohl sie an anderer Stelle apodiktisch angibt, dass er auf russischem Territorium vergiftet worden sei (ebd., Antworten zu den Fragen 42 und 53).
- Die Bundesregierung zeigt nach Auffassung der Fragesteller kein Interesse daran, dass die Gegenstände, die nach ihren eigenen Angaben Nowitschok-Spuren aufweisen, auf Fingerabdrücke untersucht werden, weder auf diejenigen Alexej Nawalyns noch ggf. weiterer Personen (Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/26684).
- Die Bundesregierung hat die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) lediglich biomedizinische Proben von Alexej Nawalny untersuchen lassen, Untersuchungen der nach ihren Angaben kontaminierten Gegenstände jedoch nicht zugelassen (Antwort zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 19/26684). Dies stellt nach Ansicht der Fragesteller ein schwer verständliches Versäumnis dar, falls es die Bundesregierung mit der von ihr geforderten lückenlosen Aufklärung ernst meint.
- Der nach Angaben der Bundesregierung „schwerwiegende Verstoß gegen das Chemiewaffenübereinkommen“ (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/erklaerung-der-bundesregierung-zum-fall-nawalny-1786432>) veranlasste sie weder dazu, Kenntnis zu erlangen, ob das medizinische Personal, das Alexej Nawalny im Flug von Omsk nach Berlin bzw. in der Charité in Berlin betreute oder die Begleitpersonen Alexej Nawalyns, die erforderliche Schutzkleidung trugen (Antworten zu den Fragen 4 und 6 auf Bundestagsdrucksache 19/24493; Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/26684). Zudem teilte sie den betroffenen Personen gar nicht mit, dass es noch weitere vergiftete Gegenstände gab, beispielsweise die nach ihren eigenen Angaben kontaminierte Wasserflasche (Antworten zu den Fragen 24, 25, 26 auf Bundestagsdrucksache 19/26684). Die Bundesregierung erklärt ihr Vorgehen damit, dass beim erwähnten Personenkreis bereits „gleichartige Vergiftungssymptome“ hätten vorliegen müssen (Antwort zu Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 19/26684). Hierbei handelt es sich nach Ansicht der Fragesteller um ein schwerwiegendes Versäumnis, da die Bundesregierung angibt, nicht einmal Kenntnis zu besitzen, auf welche Weise nach ihren Angaben kontaminierte Gegenstände nach Deutschland gelangten, sich also Spuren des nach Angaben der Bundesregierung „militärischen Kampfstoffs“ (beispielsweise Antwort zu Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 19/26684) an weiteren Stellen befinden könnten.

1. Ist der Bundesregierung die Presseerklärung des Außenministeriums der Russischen Föderation vom 1. Februar 2021 bekannt, keine offizielle Anfrage von deutscher Seite für den Charterflug von „Cinema for Peace“ für Alexej Nawalnys und die Einreise des Begleitpersonals am 22. August 2020 erhalten zu haben, Russland die erforderlichen Genehmigungen aber gleichwohl erteilt habe, und welche Haltung hat sie sich ggf. hierzu erarbeitet (https://www.mid.ru/foreign_policy/news/-/asset_publisher/cKNonkJE02Bw/content/id/4546417)?

Der Bundesregierung ist die Presseerklärung bekannt. Nach Auffassung der Bundesregierung handelte es sich um einen privaten Charterflug, für den offizielle Anfragen nicht erforderlich waren.

2. Ist der Bundesregierung der Medienbericht bekannt, dass Alexej Nawalny die Behauptung aufgestellt hat, eine gesamte FSB (Föderaler Dienst für Sicherheit der Russischen Föderation)-Abteilung unter der Leitung hochrangiger Beamter habe seit zwei Jahren eine Operation durchgeführt, bei der sie mehrmals erfolglos versucht hätten, ihn und seine Familienmitglieder zu töten, indem sie sich in einem geheimen staatlichen Labor Russlands chemische Waffen beschafften, hat sie sich hierzu ggf. eine Haltung erarbeitet, wie lautet diese, und welche Schlussfolgerungen hat sie ggf. daraus gezogen (<https://www.spiegel.de/ausland/fall-alexey-nawalny-mutmassliche-taeter-eines-geheimdienstkommandos-enttarnt-a-19e6378b-1726-4fce-9058-f78adb197828>)?

Die Bundesregierung hat den Medienbericht zur Kenntnis genommen. Die Haltung der Bundesregierung ist weiterhin, dass Straftaten gegen Alexej Nawalny durch die russischen Strafverfolgungsbehörden verfolgt werden müssen.

3. Ist der Bundesregierung der Medienbericht bekannt, dass die Organisation „Bellingcat“ Alexej Nawalny während dessen fünfmonatigem Aufenthalt in Deutschland Hilfe zuteilwerden ließ, und ist ihr ggf. bekannt, welcher Art diese Hilfe war bzw. in welcher Höhe Geldmittel geflossen sind, bzw. hat sie sich um entsprechende Informationen bemüht (bitte begründen) (<https://unherd.com/2021/02/bellingcats-strange-immunity-to-criticism/>)?
4. Wer hat den etwa zweimonatigen Aufenthalt Alexei Nawalnys im Fünf-Sterne-Appartement nach Kenntnis der Bundesregierung finanziert, bzw. sieht die Bundesregierung Veranlassung, dies in Erfahrung zu bringen (<https://www.suedkurier.de/ueberregional/politik/kremlkritiker-sucht-in-einer-luxusferienwohnung-im-suedschwarzwald-unterschlupf;art410924,10639309>)?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse zu den zitierten Meldungen und sieht keine Veranlassung für weitere Nachforschungen.

5. Ist der Bundesregierung der Jahresbericht 2020 der OVCW vom Juli dieses Jahres bekannt, in dem jene Organisation unter Punkt 1.41 schreibt: „Auf Ersuchen Deutschlands entsandte das Sekretariat am 20. August 2020 ein Team zur Durchführung eines technischen Unterstützungsbesuchs (TAV) im Zusammenhang mit der vermuteten Vergiftung eines russischen Staatsbürgers“ (<https://www.opcw.org/sites/default/files/documents/2021/06/ec97crp01%-28e%29.pdf>; eigene Übersetzung der Fragesteller), und wie erklärt sie ggf. diesen Vorgang, da am 20. August 2020 erst die (mutmaßliche) Vergiftung Alexej Nawalnys stattgefunden hat (<https://www.reuters.com/article/us-russia-politics-navalny-health-exclus-idUSKBN265298>), Vorbereitungen zur Beantragung, Genehmigung, Zusammenstellung und letztendlichen Entsendung eines Teams nach Einschätzung der Fragesteller jedoch zumindest mehrere Tage in Anspruch nehmen?

Das Technische Sekretariat der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) hat in einer zweiten Fassung seines Tätigkeitsberichts 2020, die am 13. Juli 2021 an alle Vertragsstaaten verteilt wurde, einen Datumsfehler aus einem nicht verabschiedeten ersten Entwurf korrigiert. Der Bericht verlautbart korrekt, dass die deutsche Bitte um Unterstützung am 4. September 2020 erfolgte, wie schon bereits aus der von der OVCW am 6. Oktober 2020 veröffentlichten Zusammenfassung des Berichts über den technischen Unterstützungsbesuch in Deutschland hervorging. Die Annahme des Tätigkeitsberichts 2020 soll auf der 26. Vertragsstaatenkonferenz Ende 2021 erfolgen.

6. Wie erklärt die Bundesregierung, dass sie selbst angibt, bei dem bei Alexej Nawalny nachgewiesenen Nervengift handele es sich um einen militärischen Kampfstoff (beispielsweise Antwort zu Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 19/26684), die OVCW diesen Begriff jedoch vermeidet, sondern lediglich von „biomarkers of the cholinesterase inhibitor“ bei den von Alexej Nawalny untersuchten Proben schreibt, die nicht identisch mit gewissen toxischen Chemikalien seien, aber ähnliche strukturelle Charakteristika aufwiesen (https://www.mid.ru/en/foreign_policy/news/-/asset_publisher/cKNonkJE02Bw/content/id/4570813)?

Die OVCW bestätigte in ihrem wissenschaftlich formulierten Bericht, dass die in den biomedizinischen Proben von Alexej Nawalny zweifelsfrei nachgewiesene Substanz eine toxische Chemikalie ist, die als Cholinesterase-Hemmstoff wirkt und strukturell zur Gruppe der im November 2019 gelisteten Chemikalien gehört. Der Bericht verweist konkret auf die Listen-Nummern 1.A.14 und 1.A.15 (<https://www.opcw.org/media-centre/news/2020/10/opcw-issues-report-technical-assistance-requested-germany>). Daraus geht eindeutig hervor, dass es sich bei den in den biomedizinischen Proben von Herrn Nawalny nachgewiesenen Spuren um einen chemischen Kampfstoff der Nowitschok-Gruppe handelt. Der Generaldirektor der OVCW bestätigte dies in seiner Eröffnung der 25. Vertragsstaatenkonferenz am 30. November 2020: „A team of experts from the Secretariat collected biomedical samples directly from Mr Navalny for analysis by OPCW designated laboratories. The results of the analysis confirmed that a toxic chemical of the Novichok family was found in Mr Navalny’s blood“. (Paragraph 28, <https://www.opcw.org/sites/default/files/documents/2020/12/c25dg19%28e%29.pdf>).

7. Hat die Bundesregierung erwogen, die Zusammensetzung des nach ihren Angaben bei Alexej Nawalny gefundenen Nervengifts zumindest russischen Behörden mitzuteilen, nicht zuletzt, um auf russischer Seite Untersuchungen zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, da sie die Zusammensetzung des Nervengifts nach eigenen Angaben nicht publik machen will, um eine mögliche Proliferation zu verhindern (Antwort zu Frage 75 auf Bundestagsdrucksache 19/24493; bitte begründen)?

Die Bundesregierung ist unverändert der Auffassung, dass die russischen Behörden über eigene biomedizinische Proben von Alexej Nawalny, Umweltproben sowie über alle weiterführenden Informationen verfügen, die zur Untersuchung des Sachverhalts und der Ereignisse, die auf russischem Territorium stattgefunden haben, erforderlich sind.

8. Hat die Bundesregierung, da von deutscher Seite keine Anstrengungen unternommen wurden, die kontaminierten Gegenstände auf Fingerabdrücke zu untersuchen, russischen oder internationalen Behörden angeboten, diese mutmaßlichen Beweisstücke zu untersuchen, oder zieht sie dies für die Zukunft in Erwägung (Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/26684; siehe Vorbemerkung der Fragesteller; bitte begründen, falls nicht)?

Die Bundesregierung verweist hinsichtlich der Untersuchung der Fingerabdrücke auf ihre als Verschlussache eingestufte Antwort zu Frage 5 sowie auf ihre Antwort zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/26684. Zur Kontamination wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 derselben Kleinen Anfrage verwiesen. Zum Vorliegen von Proben bei den russischen Behörden verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort zu Frage 67 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/24493.

9. Ist der Bundesregierung die Äußerung des Außenministers der Russischen Föderation vom 12. Februar 2021 bekannt, die Erstellung der Dokumentation Nawalnys über einen – nach dessen Angaben – Palast des russischen Präsidenten, der bislang über 117 Millionen Mal geschaut wurde, sei ohne die Billigung deutscher Behörden nicht möglich gewesen, hat sie sich hierzu eine Position erarbeitet, und wie lautet diese ggf. (https://www.mid.ru/en/foreign_policy/news/-/asset_publisher/cKNonkJE02Bw/content/id/4570813; <https://www.youtube.com/watch?v=ipAnwilMncI>)?

Die Äußerungen sind der Bundesregierung bekannt. Für Recherchen und Dokumentationen in der Bundesrepublik Deutschland ist eine Einwilligung der Bundesregierung nicht erforderlich.

10. Ist der Bundesregierung die Äußerung des russischen Außenministers vom 18. Januar 2021 bekannt, Russland habe der OVCW angeboten, Experten nach Russland zu entsenden, um dort gemeinsam mit russischen Kollegen die von Alexej Nawalny stammenden biomedizinischen Proben zu untersuchen, die OVCW hierauf jedoch nach russischen Angaben nicht eingegangen sei, hat sie sich hierzu eine Position erarbeitet, und wie lautet diese ggf. (https://www.mid.ru/en/foreign_policy/news/-/asset_publisher/cKNonkJE02Bw/content/id/4527635)?

Zu der von der Russischen Föderation zunächst erbetenen, schließlich aber nicht zustande gekommenen Entsendung von Experten des Technischen Sekre-

tariats der OVCW zur Untersuchung der in der Russischen Föderation vorliegenden biomedizinischen Proben von Alexej Nawalny verweist die Bundesregierung auf den auf der Website der OVCW veröffentlichten Briefwechsel zwischen dem Ständigen Vertreter der Russischen Föderation bei der OVCW und dem Generaldirektor der Organisation. Die Bundesregierung bedauert, dass die Russische Föderation nicht bereit war, den erbetenen technischen Unterstützungsbesuch nach den üblicherweise angewandten Modalitäten durchzuführen, die z. B. auch im Fall des Unterstützungsbesuchs in Deutschland zur Anwendung kamen. Stattdessen erklärte der Ständige Vertreter der Russischen Föderation in einem Schreiben vom 16. Dezember 2020 an Generaldirektor Fernando Arias, dass die Einladung der OVCW-Experten nicht länger relevant sei (https://www.opcw.org/sites/default/files/documents/2020/12/Correspondence%20ODG_RF%20re%20TAV.pdf).

11. Aufgrund welcher Beweggründe hielt es die Bundesregierung nicht für erforderlich, Untersuchungen anzuordnen, auf diese hinzuwirken oder anzuregen, inwiefern sich Alexej Nawalny erst im Flugzeug von Omsk nach Berlin durch die sich an Bord befindlichen, nach Angaben der Bundesregierung kontaminierten Gegenstände, über deren sachgerechte oder nicht sachgerechte Aufbewahrung ihr „keine Kenntnisse vorliegen“, kontaminiert haben könnte (Antworten zu den Fragen 16, 57, 62 auf Bundestagsdrucksache 19/24493)?

Die Bundesregierung bezieht sich auf ihre Antwort auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Leif-Erik Holm zu Frage 69 auf Bundestagsdrucksache 19/23454 und weist darauf hin, dass die Vergiftung von Alexej Nawalny in der russischen Föderation erfolgte, wo er deshalb vor dem Abflug nach Deutschland fast 48 Stunden in Behandlung war.

12. Ist der Bundesregierung die Medienmeldung bekannt, Maria Pewtschich habe die nach Angaben der Bundesregierung kontaminierte Wasserflasche von Omsk nach Deutschland bringen können, hat sie sich hierzu eine Position erarbeitet, und wie lautet diese ggf. (<https://www.proekt.me/dia/investigation/gde-otravili-navalnogo/>)?
13. Wurde Maria Pewtschich zum in Frage 12 genannten Sachverhalt von deutschen oder, nach Kenntnis der Bundesregierung, ausländischen oder internationalen Behörden befragt?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
Wenn nein, warum ist dies nach Kenntnis der Bundesregierung nicht erfolgt?
14. Ist der Bundesregierung die Erklärung der russischen Botschaft in Deutschland bekannt, die sich nach ihren Angaben auf in den Medien veröffentlichten Informationen stützt, dass die nach Angaben der Bundesregierung kontaminierte Wasserflasche den deutschen Behörden von Maria Pewtschich zur Verfügung gestellt worden sei, hat sie sich hierzu eine Position erarbeitet, und wie lautet diese ggf. (<https://russisch-e-botschaft.ru/de/2020/10/09/vorermittlungen-im-zusammenhang-mit-de-r-einlieferung-von-nawalny-ins-krankenhaus-laufen-weiter/>)?

15. Ist der Bundesregierung die Äußerung des russischen Außenministers vom 12. Februar 2021 bekannt, die russische Seite habe um ein Treffen mit Maria Pewtschich ersucht, deutsche Stellen hätten Russland jedoch mitgeteilt, keine Kenntnis über ihren Aufenthaltsort zu besitzen, hat sie sich eine Auffassung hierzu erarbeitet, und wie lautet diese (https://www.mid.ru/en/foreign_policy/news/-/asset_publisher/cKNonkJE02Bw/content/id/4570813)?
16. Ist der Bundesregierung bzw. nach ihrer Kenntnis anderen deutschen oder ausländischen Behörden der jetzige Aufenthaltsort Maria Pewtschichs bekannt?

Die Fragen 12 bis 16 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verweist zu Pressemeldungen, Pressestatements und Befragungen in Bezug auf Frau Pewtschich auf ihre Antwort zu den Fragen 18 und 28 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/26684. Sie äußert sich zu zwischenstaatlichen Rechtshilfeersuchen im Einzelnen nicht.

17. Hat die Bundesregierung den Gründer von „Cinema for Peace“ zu dem Vorgang befragt, dass dieser den Transport eines Gegenstandes, der nach Angaben der Bundesregierung mit einem militärischen Kampfstoff kontaminiert war, nach Deutschland gestattet haben soll, sind ihr entsprechende Befragungen bekannt bzw. hat sie sich zu dem Vorgang eine Position erarbeitet (<https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/nawalnyj-s-vergiftung-was-geschah-in-zimmer-239-16958702-p2.html>; Antwort zu Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 19/24493)?

Die Bundesregierung führt keine eigenen Ermittlungen durch und hat dafür auch keine Zuständigkeit.

18. Welche Beweggründe veranlassten die Bundesregierung, nicht auch die nach ihren Angaben kontaminierten Gegenstände von der OVCW untersuchen zu lassen (Antwort zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 19/26684)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/26684 wird verwiesen.

